

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Juni 2019

609. Krankenversicherung (Curaviva, GUD, tarifsuisse, Tarife für Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen ab 1. Januar 2019; vorsorgliche Massnahmen)

A. Bei der Akut- und Übergangspflege handelt es sich um Pflegeleistungen, die im Anschluss an einen Spitalaufenthalt auf spitalärztliche Anordnung während längstens zweier Wochen stationär in Pflegeheimen oder ambulant durch Spitexdienste erbracht werden. Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) regelt deren Finanzierung. Nach Art. 25a Abs. 2 KVG sind Leistungen der Akut- und Übergangspflege von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und vom Wohnkanton des Versicherten nach den Regeln der Spitalfinanzierung (Art. 49a KVG; Abgeltung der stationären Leistungen) zu vergüten. Versicherer und Leistungserbringer vereinbaren Pauschalen. Der für die Jahre 2018 bis 2020 für die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geltende kantonale Anteil an den Kosten der Leistungen der Akut- und Übergangspflege wurde vom Regierungsrat auf 55% festgesetzt (RRB Nr. 199/2017), entsprechend haben sich die Krankenversicherer mit 45% an den Tarifen zu beteiligen. Für die Vergütung kam bis 31. Dezember 2018 der zwischen dem Heimverband Curavia Kanton Zürich (Curaviva) und dem Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich (GUD) als Leistungserbringer einerseits und der tarifsuisse ag andererseits geschlossene, mit RRB Nr. 1217/2018 genehmigte Tarifvertrag zur Anwendung, mit dem eine Tagespauschale von Fr. 168 vereinbart wurde.

Die von den Parteien geführten Verhandlungen über die Tarife für Akut- und Übergangspflege ab 1. Januar 2019 scheiterten. In der Folge beantragte die tarifsuisse ag mit Schreiben vom 15. März 2019 – neben der Festlegung einer neuen, datengestützten Tagespauschale – die Festsetzung einer provisorischen Tagespauschale in der bisherigen Höhe von Fr. 168.

Curaviva sowie das GUD erklärten sich in ihren Stellungnahmen vom 12. April 2019 bzw. 17. April 2019 mit der Festsetzung eines provisorischen Tarifs von Fr. 168 einverstanden.

B. Nach Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhörung der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG) oder ver-

längert den bestehenden Vertrag um ein Jahr (Art. 47 Abs. 3 KVG). Gemäss der Rechtsprechung hat der Kanton darüber zu wachen, dass Verträge auch tatsächlich abgeschlossen und ihm zur Genehmigung vorgelegt werden; herrscht ein vertragsloser Zustand, hat er nach Anhörung der Parteien den Tarif hoheitlich festzulegen (RKUV 2006 KV 359 S. 115 ff., E. 2.2.).

C. Vorsorgliche Massnahmen sind zulässig, wenn die vorläufige Regelung des Rechtsverhältnisses dringlich ist, wichtige öffentliche oder private Interessen vor schweren, nicht wiedergutzumachenden Nachteilen zu schützen sind und die Massnahmen geeignet, erforderlich und verhältnismässig sind. Die Dringlichkeit der zu treffenden vorsorglichen Massnahmen ist offensichtlich: Bis der Regierungsrat einen definitiven Tarif festgesetzt hat, wird es noch mehrere Monate dauern, zumal vor einer Entscheidung der Preisüberwachung Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden muss (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz [SR 942.20]). Dieser Verfahrensschritt beansprucht Zeit, weshalb ohne vorsorgliche Massnahmen ab 1. Januar 2019 weiterhin keine rechtlich gesicherte Grundlage für die Vergütung der stationären Pflegeleistungen der Leistungserbringer vorhanden wäre. Vor diesem Hintergrund besteht ein rechtlich geschütztes Interesse an der vorsorglichen Festlegung der Tarife.

D. Vorliegend beantragen sämtliche Parteien die Festsetzung eines provisorischen Tarifs in der Höhe der bisher gültigen Tagespauschale von Fr. 168. Der Tarif für Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen ist deshalb, unter Beibehaltung der bisherigen Vertragsmodalitäten, mit Wirkung ab 1. Januar 2019 bis zum Vorliegen des definitiven Tarifs im Sinne einer vorsorglichen Massnahme auf Fr. 168 provisorisch festzusetzen. Zudem ist für den Fall, dass der definitive Tarif vom provisorischen abweicht, die rückwirkende Geltendmachung einer Tariffdifferenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif vorzubehalten.

E. Die Leistungserbringer müssen im Interesse einer geordneten Versorgung rückwirkend ab 1. Januar 2019 mit dem provisorischen Tarif abrechnen können. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen diesen Zwischenentscheid ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

F. Der Instanzenzug richtet sich nach demjenigen des Endentscheids. Demgemäss steht gegen diesen Zwischenentscheid das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 53 KVG in Verbindung mit Art. 31 ff. Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht [SR 173.32]).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Verrechnung von Leistungen der Akut- und Übergangspflege in den von Curaviva Kanton Zürich und dem Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich vertretenen Pflegeheimen gegenüber den von der tarifsuisse ag vertretenen Versicherern wird mit Wirkung ab 1. Januar 2019 für die Dauer des Tariffestsetzungsverfahrens im Sinne einer vorsorglichen Massnahme provisorisch die bisherige Tagespauschale von Fr. 168 samt bisheriger Vertragsmodalitäten festgesetzt.

II. Vorbehalten bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Tariffdifferenz zwischen den provisorischen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwertschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Dispositiv I–IV werden im Amtsblatt veröffentlicht.

VI. Mitteilung an (je für sich sowie bei Verbänden zuhanden ihrer Mitglieder [E]):

- tarifsuisse ag, Waisenhausplatz 25, Postfach, 3001 Bern
- Curaviva Kanton Zürich, Thurgauerstrasse 66, 8050 Zürich
- Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich, Postfach, Walchestrasse 31, 8021 Zürich
- Gesundheitsdirektion



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli